

Die Verkabelung der Stadt Basel

Autor(en): Rolf Jucker, Alexander Ruch

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1988

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/8346f5f3-81a0-4974-a576-f230a9f65972>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Verkabelung der Stadt Basel

Hans Martin Tschudi / Hans Rudolf Fischer

Inhaltliche, technische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Verkabelungsprojektes

Ausgangslage

1984, am 4. August, als der Sendeturm von St. Chrischona hoch über der noch unverkabelten Stadt Basel eingeweiht wurde, sprach PTT-Generaldirektor R. Trachsel Worte von folgenreicher Bedeutung: Er machte den Vorschlag, in Basel ein modernes Kabelfernsehtz zu verwirklichen, das «modernste Netz Europas», wie er sich ausdrückte. Bereits am 13. September 1984 befürwortete der Regierungsrat dieses Projekt grundsätzlich «unter Voraussetzung der Nutzung der modernen Kabeltechnologie und zur Anhebung der wirtschaftlichen Standortgunst des Kantons». Das Wirtschafts- und Sozialdepartement wurde zusammen mit dem Baudepartement beauftragt abzuklären, welche Verkabelungsvarianten für Basel in Frage kämen. Im Oktober 1984 begann die Interdisziplinäre Berater- und Forschungsgruppe Basel AG ein Grundsatzpapier zu erarbeiten, welches alle technischen Verkabelungsvarianten sowie die organisatorisch-rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen sollte. Am 25. Juni 1985 entschied der Regierungsrat, dass die Verkabelung zukunftsorientiert weiterzuverfolgen sei, d.h. nicht nur mit dem Ziel, Basels Bevölkerung weitere Radio- und Fernsehprogramme (ORF, Bayern 3, TF 1, RAI, Sky Channel usw.) zugänglich zu machen. Es sollte vielmehr möglich werden, daneben auch neue volkswirtschaftlich interessante Dienstleistungen (Bankverkehr-Abwicklungen,

Bestellungen und Reservationen, Informationsaustausch mit Filialen und Agenturen, büroverbundene Heimarbeitsplätze u.a.m.) anzubieten. Mit gleichem Beschluss wurde eine Projektkommission eingesetzt, der Vertreter aus Verwaltung, Wissenschaft und den PTT-Betrieben angehörten.

Am 21. Oktober 1986 fiel dann endgültig der Startschuss zur Projektierung der Verkabelung Basels. Der Regierungsrat beschloss, das vorgeschlagene System für ein phasenweises Vorgehen bei der Verkabelung zu genehmigen. Die Projektkommission arbeitete in der Folge detaillierte Organisationsvorschläge aus. Insbesondere galt es, ein für die Ausführungsarbeiten geeignetes Unternehmen ausfindig zu machen. Den Auswahlkriterien (mehrheitlich baslerischer Charakter der Firma, Know-how, Kooperationserfahrung mit PTT-Betrieben) entsprach die Konsortialfirma Balcab Kabelfernsehen Basel AG am besten. Sie ist ein Dienstleistungsunternehmen im Kommunikationsbereich, das eigens zum Zwecke der Verkabelung Basels gegründet wurde. Sieben Basler Firmen sowie die grossen nationalen Gesellschaften Rediffusion und Siemens-Albis haben sich in ihr zusammengefunden. Um sicherzustellen, dass neben betriebswirtschaftlichen Aspekten auch medienpolitische und regionalwirtschaftliche Ziele im öffentlichen Interesse verfolgt werden, unterbreitete die Projektkommission dem Regie-

rungsrat ein medienpolitisches Novum: das «Splitting-Modell». Danach soll der Kanton eine Sondernutzungskonzession gemeinsam an eine AG, die für die Funktionen Technik/Betrieb besorgt ist, und an eine Stiftung für Inhalte und Programme erteilen. Mit Beschluss vom 26. Mai 1987 hiess der Regierungsrat das «Splitting-Modell» gut und bestimmte die Balcab als zukünftig beliehene Kabelbetreiberin. Am 10. Februar 1988 schliesslich wurde die Stiftung Kabelnetz Basel ins Leben gerufen, woran sich ein Festakt in der Mustermesse anschloss, bei dem das Vorliegen nunmehr aller Grundelemente des Verkabelungsprojektes gefeiert wurde.

Technik

Das als «Modellfall Basel» bezeichnete Kabelnetzwerk soll eine Länge von 500 km aufweisen. Die technische Innovation dieses Netzes liegt in der Verwendung von Glasfasertechnologie, soweit dies möglich ist, und in der Rückkanaltauglichkeit. Das heisst im einzelnen:

Das Netz wird in verschiedene Ebenen unterteilt. Die Grobverteilung geht sternförmig und in Glasfasertechnologie (Monomode) in die Quartiere hinaus. Die Feinverteilung muss jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nach wie vor in der konventionellen Koaxialkabel-Technik ausgeführt werden. Die Glasfaser, der die Zukunft gehört, ist besonders leistungsfähig; pro Glasfaser können vier Fernsehprogramme in Studioqualität (140 Mbit/s) übertragen werden.

Das Neue in der Feinverteilung besteht darin, dass ein sehr leistungsfähiger Rückkanal eingebaut ist, der audiovisuelle Abrufdienste* und Dialogdienste technisch grundsätzlich möglich macht (diese Technik nennt sich Subsplitting, wobei von der Koaxialkabelkapazität 5–30

MHz für den Rückkanal und 50–450 MHz für den Vorwärtskanal, der die Fernsehprogramme überträgt, vorgesehen sind). Technisch ist eine für Europa neuartige Netzarchitektur entwickelt worden, die aus einer Zubringerleitung, drei Netz-Ebenen, Rückkanaltauglichkeit und Quartiereinspeisungspunkten für TV besteht. Das Netz ist somit auf dem höchsten Grad der Leistungsfähigkeit, die mit der heutigen Technik erreichbar ist. Einzig das Bildtelefon bzw. Videophon, das Transportieren von bewegten Bildern von Teilnehmer zu Teilnehmer, kann heute vorwiegend aus Gründen der Wirtschaftlichkeit noch nicht realisiert werden.

Die Basis und Grundstruktur der Verkabelung der Stadt Basel ist so gestaltet, dass sie sowohl an die laufenden technisch-wirtschaftlichen als auch an die politischen Entwicklungen angepasst werden kann und dass die Möglichkeit nicht verbaut wird, das Netz in ein Breitband-ISDN (Integrated Services Digital Network) umzuwandeln und die vorhandenen bzw. zukünftigen PTT-Netze in ihren strukturellen, technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften bestmöglich zu berücksichtigen.

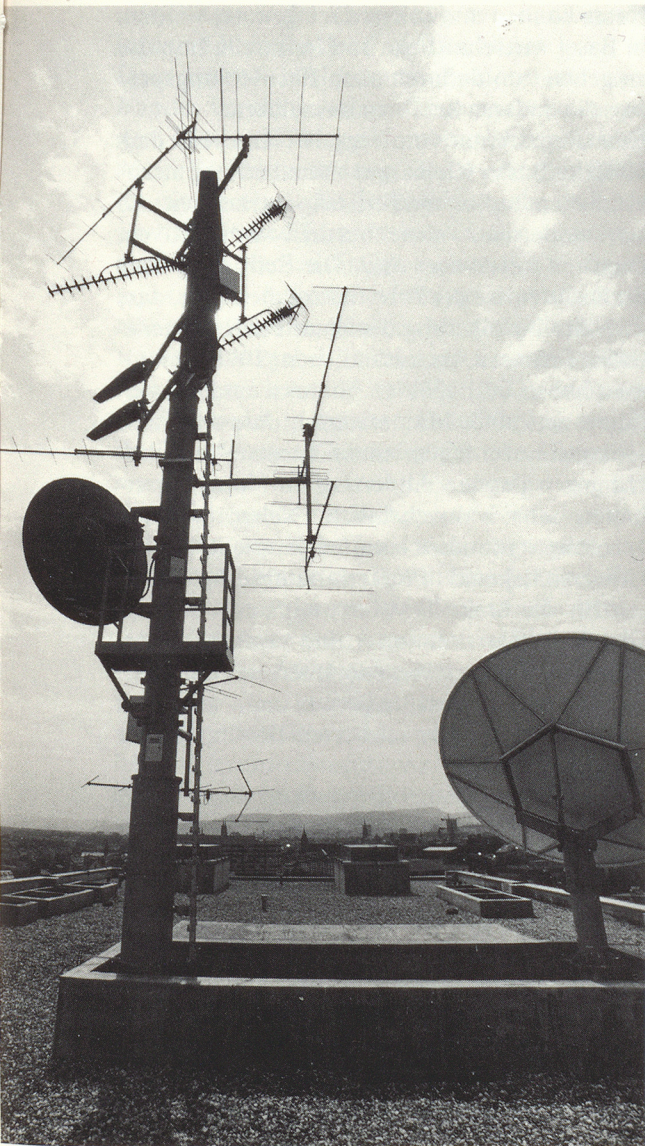
Die Grundprinzipien des Drei-Phasen-Konzeptes und der Verkabelung von Basel lassen sich wie folgt skizzieren:

In einer Phase I werden wirtschaftlich realisierbare und technisch wünschbare Voraussetzungen für den längerfristigen Aus- und Umbau des Netzes zu einem Breitband-ISDN geschaffen. In einer Phase II wird ein schmalbandiger Rückkanal eingesetzt. In Phase III, die eine heute noch nicht abschätzbare Zukunft darstellt, wird eine Integration der Feinverteilung in eine optisch breitbandige Sternstruktur vorgenommen, d.h. das Breitband-ISDN realisiert.

Programme und Dienste

Richten wir nun das Augenmerk auf die inhaltliche Bedeutung des Verkabelungsprojektes:

* Programme und Dienste, die zu einem vom Teilnehmer bestimmten Zeitpunkt abgerufen werden können.



△ Antennenanlage auf dem Biozentrum.

In Phase I, für welche Investitionskosten von rund 80 Mio. Franken geschätzt werden, sollen bestehende Radio- und Fernsehprogramme verteilt und neue TV-Dienste entwickelt werden (Universitäts-, Umweltinformations- und Regional-Kanal, Pay-TV, rollende TV-Dienste, z.B. für Wetter, offener Kanal für Interessengruppen u.a.m.). Phase II sieht noch zu entwickelnde Ab-rufdienste vor (Pay-per-view, Alarm- und Hilfe-rufsysteme, Videotheken, Fernschulkurse, vi-deotexähnliche Dienste, Fernwirken und Fern-bewirtschaftung, z.B. Steuerung des Energiever-brauchs in Gebäuden), Phase III schliesslich auch Dialogdienste (Videotelefon, Videokonfe-renz, schnelle Datenübertragung, z.B. Bild-Graphik-Übertragung). Da die rechtliche Netzho-heit für Individualkommunikation bei den PTT-Betrieben liegt, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der privaten Kabelnetz-Betreiberge-sellschaft, welche die Rundfunkdienste verant-wortet, und den PTT-Betrieben notwendig.

Medien- und wirtschaftspolitische Bedeutung

Welches sind nun die Rahmenbedingungen, Be-dürfnisse und Möglichkeiten rund um das Ver-kabelungsprojekt? Der Informationssektor hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend ge-wandelt. Insbesondere die Technik der Nach-richtenübermittlung und die damit verbundene Anwendungsvielfalt (Telefax, Text-Mail, Fern-wirken, Bildtelefon usw.) haben seit Ende der 60er Jahre eine ungeheure Entwicklung durch-gemacht, die auch heute noch in vollem Gange ist. Angesichts der deutlichen Wachstums- und Sättigungsgrenzen in vielen Bereichen der hoch-entwickelten Volkswirtschaften richtet sich des-halb die Aufmerksamkeit auf den expandieren-den Informationssektor. Untersuchungen der Projektkommission haben ergeben, dass der In-formationsektor einen erheblichen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und somit zur

längerfristigen Sicherung des Basler Arbeitsmarktes wie auch zur branchenmässigen Diversifizierung der Wirtschaft leisten könnte. Schätzungen lassen für den Zeitraum der kommenden zehn Jahre für Basel und die Nordwestschweiz einige tausend wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze als möglich erscheinen. Der Informationssektor, der sich nicht nur an lokalen Märkten orientiert, sondern eine grenzüberschreitende Bedeutung hat, könnte für Basel, der Stadt im Schnittpunkt dreier Länder und «Kommunikationskulturen», zudem zum Exportsektor werden: Baslerische Produktion und Vermittlung umfassender Kommunikationsangebote in das deutsche und französische Sprachgebiet, in den EFTA- und den EG-Raum.

Die Verkabelung Basels ist Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung wirtschaftlicher Chancen im Informationsbereich. Da sie allein nicht ausreicht, bedarf es flankierender Massnahmen, sowohl von öffentlicher wie von privater Seite, damit weitergehende Entwicklungen im Hard- und Software-Bereich möglich werden. Der Bau und die Weiterentwicklung der

Netze können und sollen dazu genutzt werden, in Basel wirtschaftliche und kulturelle Impulse zu geben, um dadurch auch Entwicklungsprozesse in anderen Sektoren auszulösen.

Eine Repräsentativumfrage hat ergeben, dass 60% der Basler Klein- und Mittelbetriebe an zusätzlichen Radio- und Fernsehprogrammen und an modernen, einschliesslich interaktiven, Diensten interessiert sind. Die Befragung über die Bedürfnisse der Privathaushalte zeigte, dass 77% der Bevölkerung der Stadt Basel ein generelles Interesse an zusätzlichen TV-Programmen haben und 63% an interaktiven Diensten interessiert sind. Man erwartet, dass der Fernsehkonsum der Basler nur leicht ansteigen wird. Hingegen ist eine Änderung im Nutzungsverhalten sehr wahrscheinlich: Neben weiteren Fernsehprogrammen könnten beispielsweise ein Universitätskanal (Weiterbildungsmöglichkeiten für die breite Bevölkerung) und ein City-Channel (Darstellungs- und Informations-«Fenster» für verschiedene Interessengruppen) zu einer qualitativen Steigerung und – so hoffen wir – auch zu einer selektiven Benützung der Angebote führen.

Rolf Jucker / Alexander Ruch

Der rechtliche Rahmen

Das Zusammenspiel zwischen Kanton und Bund

Die Dienste und Inhalte, die mit dem Kabelnetz transportiert und verteilt werden sollen, beschränken sich, wie im einzelnen dargestellt worden ist, nicht auf Radio- und Fernsehprogramme. Die Projektkommission ging daher davon aus, dass dem Kanton Basel-Stadt nicht die Stellung eines blossen Kunden der PTT-Betriebe zukommt, der um die Erteilung einer

Erlaubnis nachsucht und in der Folge ein eigenes Verteilnetz aufbaut. Aus wirtschaftlichen Gründen und unter den Gesichtspunkten der technischen und der rechtlichen Verhältnisse und ihrer Entwicklung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den PTT-Betrieben und dem Kanton bzw. der von ihm mit der Errichtung und Betreibung des Netzes beauftragten Organisation erforderlich. Zum besseren Verständnis müssen wir uns zunächst mit dem *Telekommu-*

nikationsrecht des Bundes abgeben, das Grundlage und Rahmen des Projektes bildet.

Das geltende Telekommunikationsrecht des Bundes beruht in seiner Gesamtheit noch auf dem Post- und Telegrafemonopol von Artikel 36 der Bundesverfassung. Dieser gibt dem Bund die Kompetenz, das Fernmeldewesen, welches auch Radio und Fernsehen sowie die sogenannten «neuen Medien» umfasst, gesetzlich zu regeln und sich die Aufgabenerfüllung vorzubehalten. Näher ausgestaltet wird das Monopol durch den Bundesgesetzgeber im Telegraf- und Telefonverkehrsgesetz vom 14. Oktober 1922 und daran anschliessend in grosser Detaillierung durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe. Diese Gesetzgebung wird bekanntlich abgelöst werden durch einerseits ein *Radio- und Fernsehgesetz*, das ausser dem Rundfunk auch sogenannte vergleichbare Formen des Rundfunks (so auch Zugriffsdienste, sofern nicht jedermann als Anbieter und Bezüger auftreten kann) regeln soll, andererseits das *Fernmeldegesetz*, das sich auf die Regelung der Individualkommunikation beschränken soll. Bemerkenswert ist, dass der bisherige fernmelderechtliche Rundfunkbegriff durch einen medienrechtlichen ersetzt werden soll, der die Erweiterung der als Rundfunk zu betrachtenden Dienste unterstützt. Die Entwürfe beider Gesetze stehen in den eidgenössischen Räten in Beratung. Welche Dienste und von wem sie erbracht werden, ist eine Frage, die grundsätzlich zwei Probleme enthält: erstens dasjenige der Leistungspflicht der PTT-Betriebe als Monopolträger, zweitens dasjenige der Abtretung (Konzessionierung) von im Bundesmonopol enthaltenen Aufgaben an anderweitige Trägerschaften wie Kantone, Gemeinden oder private Organisationen.

Wer Informationen übermitteln will, ist aufgrund des Bundesmonopols gezwungen, die Dienste des Bundes in Anspruch zu nehmen. Der Benützer kann nicht wählen, wer seine In-

formationen übermitteln soll. Deshalb obliegt den PTT-Betrieben die Pflicht, die gesetzlich vorgesehenen Fernmeldedienste gegenüber jedermann zu erbringen, der sie in Anspruch nehmen will. Zu dieser Leistungspflicht gesellt sich die weitere Pflicht der PTT-Betriebe, neue, technisch realisierbare Systeme zu erstellen und zu betreiben. Zwar erstreckt sich diese Pflicht auf das gesamte Gebiet der Schweiz, doch ist ein schrittweises Vorgehen zulässig, so dass es möglich ist, mit der Errichtung neuer Systeme in Basel zu beginnen. Der Bund bzw. die PTT-Betriebe müssen nicht sämtliche Fernmeldeanlagen selber erstellen und betreiben: Sie können an andere Gemeinwesen oder an Private Konzessionen erteilen; in manchen Fällen sind sie dazu verpflichtet. Bei der Beantwortung der Frage, für die Erbringung welcher Dienste Konzessionen erteilt werden (können), wird unterschieden zwischen Massen- und Individualkommunikation.

Der Bereich der Massenkommunikation umfasst die Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen oder von besonderen Rundfunkdiensten. Die Erlaubnis wird mit einer sogenannten Gemeinschaftsantennenkonzession erteilt, wobei der lokale Rundfunk und die besonderen Rundfunkdienste (z. B. Abonnementsfernsehen) gleich wie die Tätigkeit von Radio Basilisk unter dem geltenden Recht nur auf einer Versuchserlaubnis beruhen, die zur Zeit bis Ende 1990 befristet ist. Gerade für die besonderen Rundfunkdienste soll das künftige Bundesgesetz über Radio und Fernsehen erweiterte Konzessionierungsmöglichkeiten schaffen.

Im Bereich der Individualkommunikation kann die Erbringung von für das städtische Kabelnetz interessanten Diensten, sogenannten öffentlichen Fernmeldediensten, die eine interaktive Abrufbarkeit der Konsumenten voraussetzen, wie etwa Videotex, nicht konzessioniert werden; der Bund bleibt alleiniger Anbieter.

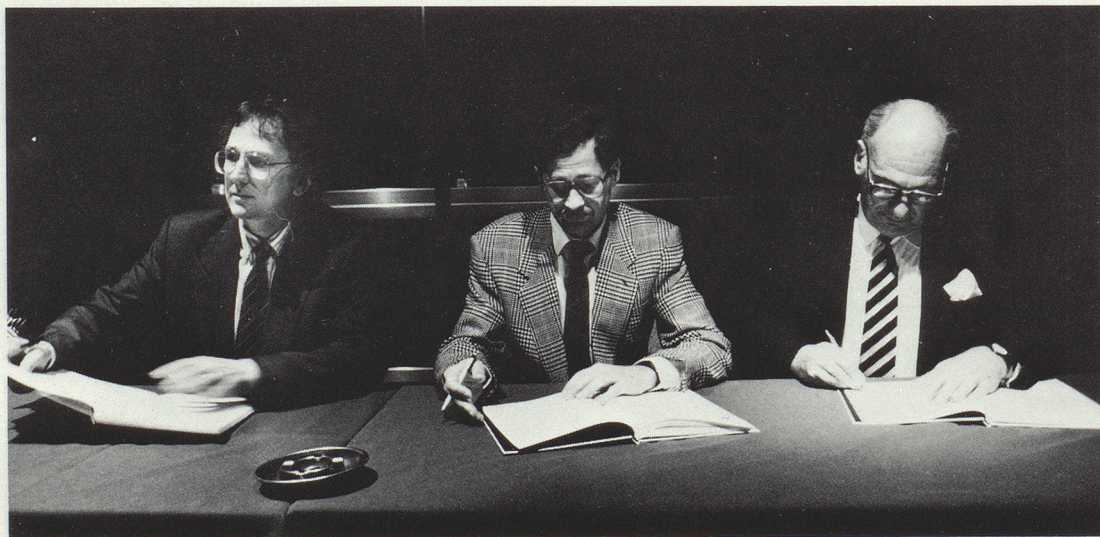
Rechtlich liegt die Netzhoheit für Individualkommunikation somit bei den PTT-Betrieben, für die konzedierte Massenkommunikation bei der Betreibergesellschaft. In Basel soll aber nur *ein* Netz gebaut und betrieben werden, mit dem alle Programme und Dienste transportiert werden. Daher nimmt idealerweise jeder der beiden Betreiber (PTT-Betriebe und Konzessionär) das Netz oder Netzteile des andern in Anspruch. Dieser erwünschte «Netzverbund» setzt ein partnerschaftliches Zusammenwirken der Beteiligten voraus. Das ist in der Telekommunikationslandschaft der Schweiz neu und ungewohnt und bedarf dauernder Anstrengungen aller Partner.

Das Konzessionsrecht des Kantons Basel-Stadt

Die Gemeinschaftsantennenkonzession der PTT-Betriebe, die Kantonen, Gemeinden oder privaten Organisationen verliehen werden kann, ist nach Bundesrecht abhängig von einer «Bewilligung der zuständigen Behörde zur Benützung der öffentlichen Grundstücke». Damit ist in unserem Fall eine Konzession des Regierungsrates gemeint, die das Recht verleiht, den

öffentlichen Grund und Boden in der Stadt Basel, die sogenannte Allmend, für die Verlegung von Leitungen in Anspruch zu nehmen. Diese Konzession beruht auf der kantonalen Gesetzgebung über die Inanspruchnahme der Allmend aus dem Jahre 1927. Von Gesetzes wegen muss die Konzession u.a. die Art und den Umfang der verliehenen Benützung regeln; bezogen auf die Verkabelung der Stadt Basel bedeutet dies, dass einerseits die technischen Belange der Erstellung und des Betriebs des Kabelnetzes (das Wie), andererseits die Inhalte im Sinne der mit dem Kabelnetz zu verteilenden Programme und Dienste (das Wofür) Gegenstand der Konzession sein müssen. Trotz des Fehlens eines baselstädtischen Medienrechts kann gestützt auf kantonales Recht vorgeschrieben werden, welche Programme und Dienste angeboten und über das Netz verteilt werden müssen.

Vertragsunterzeichnung: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und Balcab AG. ▽



Das «Splitting-Modell»

Das Verkabelungsprojekt vereinigt in sich politische und wirtschaftliche Zielsetzungen, die einander zum Teil sehr stark zuwiderlaufen. Zum einen sind die staatliche Mitsprache, die Durchsetzung kultureller, gesellschaftlicher, medien- und wirtschaftspolitischer Ziele sicherzustellen und die Anbietung nicht-gewinnorientierter und experimenteller Kabelrundfunkdienste wie auch die Förderung der Medien-Entwicklung und von Telekommunikationsarbeitsplätzen zu garantieren. Auch muss verhindert werden, dass ein Medienmonopol entsteht. Zum andern sind Aspekte des Know-how, der Kapitalbeschaffung, der Innovations- und Risikobereitschaft und nicht zuletzt der Gewinnerzielung zu berücksichtigen. Diese Widersprüchlichkeiten führen zu einer Ungleichheit der Aufgabenbereiche. Deshalb mussten zur Verwirklichung des anspruchsvollen «Basler Modells» auch im Bereich des kantonalen Konzessionsrechts in organisatorischer und juristischer Hinsicht neue Wege beschritten werden.

Für den Regierungsrat stand fest, dass der Kanton nur als Konzessionsgeber, und in diesem Sinn als Aufsichtsinstanz, auftreten, nicht aber eigene Kräfte und Mittel für Erstellung, Betrieb und Programmgestaltung zur Verfügung halten sollte. Damit schied eine staatliche Organisation sowohl als Trägerin der Netzhoheit wie auch als Entscheidungsinstanz für die Programmauswahl, wie sie in anderen Schweizer Gemeinden in der Form einer kommunalen Programmkommission auftritt, aus. Fest stand sodann auch, dass der mit der Wahrnehmung der vom Regierungsrat verliehenen Rechte beauftragten Organisation nicht sämtliche Aufgabenbereiche überlassen werden konnten. Der Regierungsrat beschloss daher, einerseits die Konzession an Subjekte des Privatrechts zu erteilen,

andererseits für den wirtschaftlich-technischen Bereich und den politisch-inhaltlichen Bereich zwei voneinander getrennte Organisationen auszuwählen.

Die eine kantonale Allmendkonzession umfasst als «Gesamtrecht» das ganze Spektrum der durch sie verliehenen Rechte und Pflichten. Dementsprechend war nur *eine* formale Konzession zu erteilen und diese materiell unter die Träger der beiden Aufgaben- und Funktionsbereiche aufzuteilen. Ein flexibel ausgestalteter Kooperationsbereich regelt dabei die Zusammenarbeit der Funktionsträger. Für den Bereich der *politisch-inhaltlichen* Aufgaben, in welchem namentlich die Bestimmung über die Nutzung des Netzes und die zu sendenden Programme und Dienste enthalten ist, musste nach einer privatrechtlichen Trägerschaft gesucht werden, die von ihrer Struktur her den konzeptionellen Anforderungen entsprach, gleichzeitig aber die im privatrechtlichen Bereich auftretenden strukturellen Imponderabilien nach Möglichkeit auszuschalten gestattete. Mit einer Stiftung als anstattlich organisierter Trägerschaft liess sich das Instrumentarium zur Sicherung der politischen Zielsetzungen bereitstellen. Die Stiftung ist unabhängig vom Schicksal der Kabelerstellerin und -betreiberin und unterliegt selbst keinem freien Auflösungsrecht wie zum Beispiel eine Aktiengesellschaft. Damit der kontinuierliche Zugriff auf das Netz gewahrt bleibt, wird das gesamte Kabelnetz im Eigentum der Stiftung stehen. Die «Stiftung Kabelnetz Basel» ist von 29 Vertretern der öffentlichen Hand, der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaft und des sozialen Basel errichtet worden. Damit soll quer durch alle gesellschaftlichen Gruppierungen hindurch eine pluralistische Meinungsbildung und Bestimmungsmöglichkeit im Hinblick auf das Mediengeschehen sichergestellt sein. – Was die *wirtschaftlich-technischen* Aufgaben betrifft, so erstellt, erweitert und betreibt die Bal-

cab Kabelfernsehen Basel AG das Kabelnetz und bezieht hierfür Anschluss- und Abonnementsgebühren, wobei von letzteren ein Anteil an die Stiftung abzuführen ist, damit diese ihren vielfältigen Aufgaben nachzukommen vermag.

Balcab und Netzteilnehmer

Obwohl die Befugnis der Balcab zur Verkabelung der Stadt Basel auf einer Konzession, also einem Akt des Verwaltungsrechts, fusst, ist das unmittelbare Verhältnis zwischen ihr und den angeschlossenen Hauseigentümern und Mietern rein privatrechtlicher Natur. Die dadurch gewährte Vertragsfreiheit erleidet immerhin einige Einschränkungen durch die vom Regierungsrat verliehene Konzession: So ist grundsätzlich jeder Liegenschaftseigentümer berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Liegenschaft an das Kabelnetz anzuschliessen. Sodann ist die Freiheit der Netzteilnehmer hinsichtlich der Empfangsgeräte, Gerätelieferanten und Hausverteilanlagen gewährleistet. Dass beispielsweise ein Installationsmonopol für Hausverteilanlagen errichtet würde, käme nicht in Frage. Im weiteren bedarf die Tarifordnung der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es leuchtet ein, dass diese Tarife ein Politikum darstellen und nicht ausschliesslich nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt werden dürfen. Im übrigen hat sich der Regierungsrat das Recht vorbehalten, die Beziehungen der Kabelfirma zu den Netzteilnehmern in jeder Hinsicht zu

überprüfen und sämtliches vorzukehren, was er in deren Interesse für zweckdienlich erachtet. Bei Streitigkeiten sollten die Netzteilnehmer schon wegen des Kostenrisikos prozessualer Auseinandersetzungen nicht auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen werden; vielmehr sollten ihnen verwaltungsrechtliche Mittel offen stehen.

Vermieter und Mieter

Bei der hiesigen Wohnstruktur besteht das potentielle Gros der Kabelrundfunk-Teilnehmer aus Mietern. Zwangsläufig stellt sich dabei die Frage, ob der Vermieter jedem Mieter die Möglichkeit zum Kabelrundfunk-Bezug individuell einräumen oder ob der Kabelrundfunkanschluss und damit verbunden die Möglichkeit zum Bezug der entsprechenden Dienstleistung zur «Grundausstattung» einer Wohnung gehören soll, wie etwa der bisherige Fernseh- bzw. Dachantennenanschluss, unbeschauen darum, ob der einzelne Mieter ihn benützt oder nicht. Unseres Erachtens bestehen keine Bedenken dagegen, die Möglichkeit des Kabelrundfunkbezuges für die Mieter zur Grundausstattung der Wohnung zu machen und die abzuführenden monatlichen Abonnementsgebühren im Mietzins einzuschliessen. Verzichtet aber ein Mieter auf den kabelgebundenen Rundfunkempfang, so ist der entsprechende Anschluss zu plombieren, und es dürfen keine Abonnementsgebühren gefordert werden.